

Bebauungsplan Nr. 81 „Am Hopfenberge“, einschl. örtlicher Bauvorschriften

Abwägungsvorschlag zu Stellungnahmen, die im Rahmen der

- frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
- frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

vorgetragen wurden:

Die Abwägung kann nach der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Änderungen unterliegen, insofern stellt diese Abwägung eine vorläufige Abwägung auf der Grundlage des bisher erreichten Planungsstandes dar.

Nr.	Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
(1)	Landkreis Schaumburg, Schreiben vom 02.09.2021	<u>Belange des Zivil- und Katastrophenschutzes</u> Die unter Punkt 7.2.4 "Löschwasserversorgung" auf Seite 42 in den Planunterlagen zu o. g. Bebauungsplan im Vorentwurf für den Brandschutz vorgesehenen Maßnahmen sind zielführend. Weitergehende Forderungen werden nicht für erforderlich gehalten.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die in der Begründung bereits dargelegten Maßnahmen zum Brandschutz als zielführend angesehen und weitergehende Forderungen nicht für erforderlich gehalten werden. Ergebnis: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		<u>Belange des Naturschutzes</u> Ich weise darauf hin, dass zum Zeitpunkt der Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB noch keine vollständig prüffähigen Planungsunterlagen vorliegen, da die erforderlichen vorgezogenen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für die Breitflügelfledermaus noch ausstehen.	Zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB werden die für die Breitflügelfledermaus erforderlichen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) in der Entwurfsfassung des Bebauungsplanes ausführlich dargelegt. Die Kompensation erfolgt auf externen Flächen, die als Teilplan 2 Bestandteil des Bebauungsplanes werden. Eine Vorabstimmung der Maßnahme mit der Unteren Naturschutzbehörde ist bereits erfolgt. Die ergänzten Entwurfsunterlagen werden dem Landkreis Schaumburg (Untere Naturschutzbehörde) im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB erneut zur Stellungnahme vorgelegt.

	<p>Vorbehaltlich dieser noch ausstehenden Unterlagen nehme ich aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege wie folgt Stellung:</p> <p>1) Gehölze</p> <p>a) Laut den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan sind Teile der Gehölzbestände im Norden und Osten des Plangebiets gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB als Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen vorgesehen. Markante und bedeutsame Einzelbäume in diesen Gehölzbeständen sind zusätzlich auch einzeln zeichnerisch zum Erhalt festzusetzen, um ihre hohe Bedeutung sowohl für den Arten- und Naturschutz als auch für das Ortsbild und den Klimaschutz sicherzustellen.</p> <p>b) Der südlich des Plangebiets stockende Waldbestand ist als Bereich für den innerstädtischen Biotopverbund von hoher ökologischer Bedeutung. Darüber hinaus ist der Waldbestand aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht mittels eines hinreichend breiten Grünstreifens vom Plangebiet abzugrenzen. Die öffentliche Fläche Ö2 hat eine Mindestbreite von 10 Metern ab der nördlichsten Baumkronen-Traufkante aufzuweisen, um die Verkehrssicherheit zu wahren. Es wird nicht als ausreichend angesehen, private Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Siedlungsbezogener Grünzug“ mit Blühwiesen-Charakter festzusetzen.</p>	<p>Zu den weiteren, in der Stellungnahme vorgetragenen Belangen wird nachfolgend ausführlich eingegangen.</p> <p>Zu 1 a) Wie in der Stellungnahme beschrieben, werden die randlichen Gehölzbestände entlang der Mindener Straße sowie am südwestlichen Plangebietsrand gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB bereits zum Erhalt festgesetzt. Hierbei erfolgt eine flächige Festsetzung der betroffenen Bereiche und der auf den jeweiligen Flächen vorhandenen Baum- und Strauchbestände. Das Erfordernis einer darüber hinausgehenden zusätzlichen Festsetzung einzelner, bereits über die v.g. Flächenfestsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB zum Erhalt festgesetzter Bäume als zu erhaltende Einzelbäume wird aufgrund der bereits über die im Bebauungsplan enthaltene Festsetzung erzeugten Bindung an den Pflanzerschutz nicht gesehen. Es wird vielmehr die Auffassung geteilt, dass die in der Stellungnahme hervorgehobene Bedeutung für den Arten- und Naturschutz als auch für das Ortsbild und den Klimaschutz nicht nur durch einzelne Bäume erreicht wird, sondern über den zusammenhängenden Vegetationsbestand entlang der Plangebietsgrenzen. Auch aus den Ergebnissen der artenschutzrechtlichen Untersuchung lässt sich kein zwingendes Erfordernis zur Festsetzung von Einzelbäumen zum Erhalt ableiten.</p> <p>Zu 1 b) Der im Süden des räumlichen Geltungsbereiches gelegene Waldbestand wird im Bebauungsplan entsprechend als Fläche für Wald gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 b BauGB festgesetzt und im Bestand gesichert. Die nördliche Abgrenzung der Fläche für Wald orientiert sich dabei an der im Vorfeld der Aufstellung des Bebauungsplanes eingemessenen Baumkronen-Traufkante. Ausgehend von der nördlichen Grenze der Fläche für Wald wird in einer Breite von 10 m eine öffentliche Grünfläche (Ö2) festgesetzt, der sich wiederum eine 5 m breite private Grünfläche anschließt. Die überbaubaren Grundstücksflächen selbst halten einen Abstand von 20 m zur Grenze der Fläche für Wald. Den in der Stellungnahme</p>
--	--	--

		<p>Darüber hinaus sind die Gehölze und die angrenzende Bodenstruktur vor Eingriffen und damit verbundener Verschlechterung und Beeinträchtigung zu schützen.</p> <p>c) Neben dem Stamm- und Wurzelschutz ist auch der Bodenschutz im Bereich der Gehölze und für die geplanten Grünflächen hervorzuheben, um eine Verdichtung und Zerstörung des Bodengefüges für die anschließende Begrünung zu verhindern. Dementsprechende Bodenschutz-Maßnahmen sind bereits während der Erschließungsarbeiten zu berücksichtigen und sollten entsprechend in die Hinweise der textlichen Festsetzung mit aufgenommen werden.</p>	<p>vorgetragenen Abstandsanforderungen wird insofern Rechnung getragen. Im Übrigen erfolgte im Vorfeld bereits eine Abstimmung der entsprechenden Festsetzungen im Bebauungsplan mit der Unteren Naturschutzbehörde.</p> <p>Zu 1 c) In den Hinweisen zum Bebauungsplan werden die folgenden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen aufgenommen:</p> <p><i>Vorhandener Oberboden sollte aufgrund § 202 BauGB vor Baubeginn schonend abgetragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial).</i></p> <p><i>Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenen Bereiche (z.B. zukünftige Gärten) zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden.</i></p> <p><i>Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnahe, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden.</i></p> <p><i>Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden.</i></p>
--	--	---	---

		<p>2) Artenschutz</p> <p>a) Gemäß § 9 Abs. 3 der textlichen Festsetzungen sind CEF-Maßnahmen für Höhlen-brütende Vogelarten an den zu erhaltenden Gehölzen und im Waldbestand vorgesehen. Da es sich bei CEF-Maßnahmen um vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen handelt, die zur Beibehaltung der dauerhaft ökologischen Funktion beitragen sollen, sind die Nistkästen bereits vor der Brutsaison – bis Ende Februar - anzubringen und nicht wie angegeben bis Anfang April. Die Wahl der Nistkästen sowie die Anbringungshöhe und -exposition ist - soweit bekannt - an die betroffene Art anzupassen. Die textlichen Festsetzungen sind dementsprechend zu ergänzen.</p> <p>b) Die artenschutzrechtlich erforderliche Ausgleichsmaßnahme für die Breitflügelfledermaus ist vor den ggf. erforderlichen Gehölzfällungen und vor Räumung des Baufeldes funktionsgerecht herzurichten. Die für die Umsetzung benötigte Fläche ist im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. § 4(2) BauGB konkret zu benennen. Die konkrete Maßnahme ist dabei im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Schaumburg abzustimmen.</p> <p>c) Sofern die Kontrolle der Ökologischen Baubegleitung vor dem Gebäudeabriss einen positiven Fledermaus-Besatz ergibt, ist die Untere Naturschutzbehörde unverzüglich zu informieren.</p>	<p><i>Der Geobericht 28 „Bodenschutz beim Bauen“ des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie dient als Leitfaden zu diesem Thema.</i></p> <p>Zu 2 a) Der Zeitraum zur Anbringung der Nistkästen wird dahingehend konkretisiert, dass diese bis spätestens Ende Februar zu erfolgen hat. Ferner werden die Festsetzungen zu den anzubringenden Nistkästen in Bezug auf die jeweils betroffene Art, die erforderliche Anzahl sowie die Anbringungshöhe und -exposition ergänzt.</p> <p>Zu 2 b) Die artenschutzrechtlich erforderliche Ausgleichsmaßnahme für die Breitflügelfledermaus soll auf dem Flst. 90/5, Flur 2, Gemarkung Rinteln, in Form der Anlage einer Streuobstwiese mit randlicher Hecke als Windschutz realisiert werden. Die entsprechende Fläche wird als Teilplan II Bestandteil des Bebauungsplanes und somit planungsrechtlich gesichert. Die Maßnahme wurde im Vorfeld bereits mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.</p> <p>Zu 2 c) Es wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Baufeldfreimachung berücksichtigt, dass ein im Zuge der ökologischen Baubegleitung festgestellter positiver Fledermausbesatz unverzüglich der Unteren Naturschutzbehörde zu melden ist. Ein entsprechender Hinweis wird auf den Bebauungsplan aufgetragen.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt.</p>
--	--	--	---

		<p><u>Belange der Kreisstraßen, Wasser- und Abfallwirtschaft</u></p> <p>Aus wasser- und abfallwirtschaftlicher Sicht bestehen zu o.g. Bebauungsplan keine Anregungen und Bedenken.</p> <p>Im Altlastenkataster sind für das Plangebiet keine Eintragungen vorhanden.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus wasser- und abfallwirtschaftlicher Sicht keine Anregungen und Bedenken bestehen.</p> <p>Der Hinweis, dass im Altlastenkataster für das Plangebiet keine Eintragungen vorhanden sind, wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
		<p><u>Belange der Wirtschaftsförderung und Regionalplanung</u></p> <p>Gegen den Vorentwurf (Stand 03/2021) des Bebauungsplanes Nr. 81 „Am Hopfenberge“ bestehen aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken. Art und Maß der beabsichtigten Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechen grundsätzlich den Ausweisungen des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Rinteln, der das Plangebiet als Wohnbaufläche darstellt.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken bestehen. Es wird zudem die Feststellung geteilt, dass die Festsetzungen des Bebauungsplanes den im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen entsprechen.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
		<p><u>Belange des Immissionsschutzes</u></p> <p>Die in das Verfahren eingestellte Schallprognose der Gesellschaft für Technische Akustik vom 27.03.2019 (Nr. B0421903) ist aufgrund einer seit 04.11.2020 geänderten Rechts- und Verordnungslage nicht geeignet, die schalltechnischen Anforderungen zu ermitteln sowie den notwendigen Verträglichkeitsnachweis zu erbringen. Daher wird es als erforderlich angesehen, dass eine aktuelle, sowohl die zu erwartenden Verkehrsströme als auch die veränderte Verordnungslage berücksichtigende Untersuchung in das Verfahren eingestellt wird.</p> <p>Insbesondere ist hier die Zweite Verordnung zur Änderung der Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung –</p>	<p>Die zum Bebauungsplan erarbeitete schalltechnische Untersuchung der GTA GmbH, Hannover, wurde bzgl. der anzuwendenden Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen an die RLS-19 überarbeitet. Die Ergebnisse des überarbeiteten Schallgutachtens werden zur Entwurfsfassung des Bebauungsplanes berücksichtigt.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>

		16. BImSchV) vom 04.11.2020 anzuwenden, da von der Übergangsregelung nach § 6 nicht Gebrauch gemacht werden kann.	
		<u>Belange des Planungsrechtes</u> Ich weise darauf hin, dass die korrekte Zitierweise zum Baugesetzbuch aktuell lautet: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939) geändert worden ist.	Die in den Planunterlagen angegebenen Gesetze und Verordnungen werden hinsichtlich ihrer aktuellen Stände und jeweiligen Zitierweise geprüft und bei Bedarf aktualisiert. Ergebnis: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.
(8)	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Schreiben vom 07.09.2021	Nachbergbau <i>Nachbergbau Themengebiet Historische Bergrechtsgebiete</i> Mit dem Inkrafttreten des Bundesberggesetzes am 01. Januar 1982 wurden die, durch die vielen historischen Herrschaftsgebiete definierten, Bergrechte vereinheitlicht. Unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen erlaubt das Bundesberggesetz die Aufrechterhaltung alter Rechte und Verträge aus diesen ehemaligen Bergrechten. Daher erfolgt in dieser Stellungnahme der Hinweis auf das historische Bergrechtsgebiet mit Angabe der Rechte, die in diesen Gebieten auftreten können. Diese Rechte sind in Grundeigentümerrechte oder nicht Grundeigentümerrechte unterteilt. Die Grundeigentümerrechte sind entsprechend den für Grundstücke geltenden Vorschriften in Grundbüchern zu führen. Weitere Rechte und Verträge, bei denen es sich nicht um Grundeigentümerrechte handelt, sind, sofern vorhanden, in dieser Stellungnahme als aufrechterhaltene Rechte nach § 149 ff. Bundesberggesetz angegeben. Historisches Bergrechtsgebiet Schaumburger Bergrecht, Grafschaft Schaumburg: Das Verfahrensgebiet liegt nach den hier vorliegenden Unterlagen im Gebiet der ehemaligen Grafschaft Schaumburg. In diesem Gebiet können Grundeigentümerrechte wie	Die Hinweise zu der Vereinheitlichung der Bergrechte und der Aufrechterhaltung alter Rechte und Verträge aus diesen ehemaligen Bergrechten werden zur Kenntnis genommen. Ferner wird der Hinweis zur Kenntnis genommen, dass auf das historische Bergrechtsgebiet mit Angabe der Rechte hingewiesen wird, die in diesen Gebieten auftreten können. Der Hinweis, dass das Plangebiet im historischen Bergrechtsgebiet Schaumburger Bergrecht, Grafschaft Schaumburg, liegt und Grundeigentümerrechte wie Erdölaltverträge, Erdgasverträge, und Salzabbaugerechtigkeiten vorliegen können, werden in die Begründung aufgenommen.

		<p>Erdölaltverträge, Erdgasverträge und Salzabbaugerechtigkeiten vorliegen. Die Grundeigentümerrechte auf Salz (Salzabbaugerechtigkeiten) werden von den Amtsgerichten (Grundbuchämtern) im Grundbuch oder im Salzgrundbuch geführt. Die für das Verfahrensgebiet möglicherweise notwendigen Angaben sind bei den zuständigen Amtsgerichten zu erfragen.</p> <p><u>Nachbergbau Themengebiet Alte Rechte</u> In dem Verfahrensgebiet liegen dem LBEG keine weiteren aufrechterhaltene Rechte und Verträge nach § 149 ff. Bundesberggesetz vor.</p> <p><u>Nachbergbau Themengebiet Bergbauberechtigungen</u> Den aktuellen Stand zu vorhandenen Bergbauberechtigungen und weitere Themen können Sie dem NIBIS Kartenserver entnehmen: <u>NIBIS Kartenserver</u>.</p> <p><u>Nachbergbau Themengebiet Grubenumrisse Altbergbau</u> Laut den hier vorliegenden Unterlagen liegt das genannte Verfahrensgebiet nicht im Bereich von historischem Bergbau.</p>	<p>Es wird ebenfalls zur Kenntnis genommen, dass Grundeigentümerrechte auf Salz (Salzabbaugerechtigkeiten) von den Amtsgerichten (Grundbuchämtern) im Grundbuch oder im Salzgrundbuch geführt werden und die für das Verfahrensgebiet notwendigen Angaben bei den zuständigen Amtsgerichten zu erfragen sind. Nach Information der Grundstückseigentümer sind keine Salzabbaugerechtigkeiten im Grundbuch eingetragen.</p> <p>Ferner wird zur Kenntnis genommen, dass im Plangebiet keine weiteren aufrechterhaltene Rechte und Verträge nach § 149 ff. Bundesberggesetz vorliegen. Der Hinweis wird ebenfalls in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Gemäß dem NIBIS-Kartenserver liegen keine weiteren Bergbauberechtigungen für die Flächen im Plangebiet vor.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass nach den vorliegenden Unterlagen des LBEG das genannte Verfahrensgebiet nicht im Bereich von historischem Bergbau liegt.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
		<p>Boden Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG).</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass in Deutschland zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) die Grundlage bildet mit dem Schwerpunkt auf der Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktionen vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Die hier in Rede stehende Bauleitplanung berücksichtigt das Gebot (gem. § 1 a Abs. 2 BauGB) mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen und hierfür Maßnahmen zur Innenentwicklung des Siedlungsbereiches zu</p>

		<p>Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir einige allgemeine Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden sollte aufgrund § 202 BauGB vor Baubeginn schonend abgetragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenden Bereiche (z.B. zukünftige Gärten) zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Der Geobericht 28 „Bodenschutz beim Bauen“ des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema.</p>	<p>nutzen. Der Planbereich war bereits in der Vergangenheit durch weitere bauliche Anlagen beansprucht und soll zukünftig einer Wohnbebauung zugeführt werden. Dies berücksichtigend sind die aus der Überbauung voraussichtlich resultierenden Umweltauswirkungen, welche sich vornehmlich auf Eingriffe in bereits funktional beeinträchtigte Bodenstrukturen und siedlungsstrukturell geprägte Flächen beziehen, zu relativieren.</p> <p>Es werden in Bezug auf die Vermeidung von Bodenbeeinträchtigungen die weiteren in der Stellungnahme beschriebenen Maßnahmen zur Kenntnis genommen. Diese sind im Rahmen der Realisierung des Bebauungsplanes zu beachten. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen und auf den Bebauungsplan selbst aufgetragen.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
--	--	---	--

	<p>Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den <u>NIBIS-Kartenserver</u>.</p> <p>Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p>Der Verweis auf den NIBIS-Kartenserver und die darauf zu entnehmenden Informationen zur Beschaffenheit des Baugrunds werden zur Kenntnis genommen. Danach weisen die Böden eine mittlere Verdichtungsempfindlichkeit auf. Es handelt sich um nicht hebungs- und setzungsempfindliche Locker- und Festgesteine mit üblichen lastabhängigen Setzungen gut tragfähiger Locker- und Festgesteine. Bezogen auf die Baugrundklasse handelt es sich um nichtbindige, grobkörnige Lockergesteine, überwiegend mitteldicht bis dicht gelagert. Bodenklasse 3 (leicht lösbare Bodenart) und 4 (mittelschwer lösbare Bodenart). Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Ferner wird zur Kenntnis genommen, dass die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht ersetzen. Entsprechende Untersuchungen des Baugrundes erfolgen im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung.</p> <p>Es wird des Weiteren zur Kenntnis genommen, dass in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorgebracht werden und dass die Stellungnahme auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt wurde und daher weder parzellenscharf ist, noch Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Es wird ferner zur Kenntnis genommen, dass die Stellungnahme keine etwaigen nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen ersetzt.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
--	--	--

<p>(12)</p>	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 05.08.2021</p>	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Seitens der Telekom bestehen gegen den Bebauungsplan Nr. 81 Am Hopfenberge, Stadt Rinteln grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Planbereiches durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Bitte informieren Sie uns frühzeitig über die weiteren Planungsaktivitäten.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Telekom Deutschland GmbH, die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt hat, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Es wird ferner zur Kenntnis genommen, dass seitens der Telekom gegen den Bebauungsplan Nr. 81 grundsätzlich keine Bedenken bestehen und zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Planbereiches durch die Telekom die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich ist.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis zu den erforderlichen Abstimmungszeiträumen für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes ist in der Begründung bereits enthalten. Im Rahmen der konkreten Vorhaben- und Erschließungsplanungen erfolgt die rechtzeitige Einbindung der Telekom. Auswirkungen auf die Planunterlagen ergeben sich jedoch nicht.</p> <p>Die Deutsche Telekom Technik GmbH wird frühzeitig über die weiteren Planungsaktivitäten informiert.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
<p>(15)</p>	<p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Schreiben vom</p>	<p>Die vorgelegte Bauleitplanung berührt die von hier zu vertretenden straßenrechtlichen Belange der Landesstraße 441 in erheblichem Maße!</p> <p>Die Bauleitplanung ist mit meinem Haus vorabgestimmt, die Ergebnisse dieser Vorabstimmungen sind bereits in die Planung eingeflossen.</p>	<p>Es ist zutreffend, dass mit dem vorliegenden Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 81 die Belange der Landesstraße 441 berührt werden. Hier insbesondere durch die Schaffung eines neuen Einmündungsbereiches der Planstraße in die Landesstraße. Sowohl der Bebauungsplan selbst als auch die entsprechende Straßenausbauplanung wurden, wie in der Stellungnahme erläutert, vorab mit der Nds. Landesbehörde für</p>

02.09.2021 per E-Mail	<p>Für die Erschließung des Planareals ist die Realisierung einer neuen Gemeindestraßenanbindung an die Landesstraße 441 vorgesehen. Der neu zu schaffende Knotenpunkt wird mit einer Linksabbiegespur und einer vollständigen Signalisierung ausgestattet! Der Bebauungsplan soll die hierfür erforderliche Planfeststellung nach § 38 (3) des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) ersetzen. Ein Ablaufschema mit den erforderlichen Arbeitsschritten für die Planung/Bauvorbereitung und Baudurchführung habe ich zur Orientierung nochmals beigefügt!</p> <p>Zur Sicherstellung der planfeststellungsersetzenden Wirkung soll die erforderliche straßenbauliche Fachplanung zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes nach § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB bis zum Vorentwurf einschließlich zugehörigem Sicherheitsaudit nach den Richtlinien für das Sicherheitsaudit an Straßen (RSAS) abgeschlossen sein und als straßenbaulicher Fachbeitrag in die Auslegungsunterlagen aufgenommen werden um die notwendige Planungssicherheit zu erreichen!</p> <p>Die straßenrechtliche Bauverbotszone nach § 24 (1) NStrG ist – wie abgestimmt mit einer verminderten Breite von 15 m vom Fahrbahnrand der L 441 - zeichnerisch in die Planzeichnung aufgenommen worden. Ich bitte einen Hinweis auf die Bauverbotszone der Landesstraße mit ihren Restriktionen auch in die textlichen Festsetzungen explizit zur Klarstellung mit aufzunehmen. Die Formulierungen der §§ 4 und 5 der textlichen Festsetzungen sind in der gewählten Form ansonsten irritierend!</p>	<p>Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hameln, abgestimmt. In Vorbereitung der Entwurfsunterlagen zum Bebauungsplan erfolgte eine straßenbaubehördliche Prüfung des Vorentwurfes der Straßenausbauplanung. Das Ergebnis der straßenbaubehördlichen Prüfung der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr liegt inzwischen vor (Schreiben vom 21.06.2022).</p> <p>Der Bebauungsplan soll, wie in der Stellungnahme angemerkt, die für die Gemeindestraßenanbindung an die L 441 erforderliche Planfeststellung nach § 38 (3) des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) ersetzen. Aus diesem Grund werden die für die straßenbauliche Anbindung relevanten und von der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr geprüften und vorab einem Sicherheitsaudit zugeführten Unterlagen als straßenbaulicher Fachbeitrag Anlage zur Begründung des Bebauungsplanes. Die zur Schaffung der neuen Gemeindestraßenanbindung erforderlichen Flächen werden im Bebauungsplan als öffentliche Straßenverkehrsflächen festgesetzt und planungsrechtlich gesichert.</p> <p>Der Hinweis zur straßenrechtlichen Bauverbotszone nach § 24 (1) NStrG wird zur Kenntnis genommen. Der § 5 der textlichen Festsetzungen wird wie folgt angepasst:</p> <p>§ 5 Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)</p> <p>(1) <i>Innerhalb der <u>parallel zur Fläche für Wald festgesetzten Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind (Schutzbereich des Waldes), sind bauliche Anlagen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen, unzulässig. Innerhalb der festgesetzten privaten und öffentlichen Grünflächen sind bauliche Anlagen aller Art unzulässig.</u></i></p> <p>(2) <i><u>Innerhalb der parallel zur Landesstraße 441 festgesetzten Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind (straßenrechtliche Bauverbotszone), sind bauliche Anlagen</u></i></p>
-----------------------	---	---

		<p>Gemäß den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS) wird für Knotenpunktlichtsignalanlagen ein Lästigkeitszuschlag berücksichtigt. Dies ist bislang nicht in die Betrachtungen zum Lärmschutz miteingeflossen! Derzeit muss davon ausgegangen werden, dass die Lichtsignalanlage durchgehend in Betrieb sein wird. Auf die Vorbereitungen zur Verkehrssicherheit und den derzeit gefahrenen Geschwindigkeiten in diesem Bereich weise ich hin!</p> <p>Auszüge aus den Beteiligungsunterlagen habe ich lediglich zur Kenntnis und zum besseren Verständnis für die unter cc beteiligten Personen angefügt!</p>	<p><u>aller Art (gem. § 24 Abs. 1 NStrG) einschließlich Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs unzulässig.</u></p> <p>Die zum Bebauungsplan erarbeitete schalltechnische Untersuchung der GTA GmbH, Hannover, wurde bzgl. der anzuwendenden Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen an die RLS-19 überarbeitet. Die Ergebnisse des überarbeiteten Schallgutachtens werden zur Entwurfsfassung des Bebauungsplanes berücksichtigt. Das geänderte Schallgutachten wurde der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr bereits zur Kenntnis gegeben.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
(28)	<p>Polizeiinspektion Nienburg/Schaumburg, Schreiben vom 09.08.2021</p>	<p>Ich nehme aus verkehrspolizeilicher Sicht zu der o.g. Bauleitplanung, respektive zur folgenden Ausbauplanung wie folgt Stellung:</p> <p>Hinsichtlich der Anbindung an das bestehende Verkehrsnetz bestehen keine Bedenken. Die Leistungsfähigkeit und die Sicherheit der Verkehre wird gewährleistet.</p> <p>Bei der Gestaltung der inneren Erschließungsstraßen bitte ich folgende Grundsätze in der weiteren Planung zu berücksichtigen. Bei diesen Verkehrswegen sollte der Grundsatz der Einheit von Bau und Betrieb einer Straße zwingend berücksichtigt werden. Damit ist grundsätzlich gemeint, dass die Straße den späteren Verkehrsabläufen und auch den anzuordnenden Geschwindigkeiten entsprechen soll. Dabei sind insbesondere Fahrbahnbreiten, Abgrenzungen zu Nebenanlagen, Fahrbahnverschwenkungen und Seitenstreifen zu</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass zur Anbindung an das bestehende Verkehrsnetz keine Bedenken bestehen, da die Leistungsfähigkeit und die Sicherheit der Verkehre gewährleistet wird. Der geplante Straßenausbau im Bereich der Einmündung in die L 441 erfolgt in Abstimmung mit der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr.</p> <p>Die Straßenausbauplanung des Ingenieurbüros Kruse für die interne Erschließungsstraße wird Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan. Daraus ist ableitbar, dass das Erschließungskonzept keine Anlage eines separaten Gehweges im Straßenraum vorsieht. Vielmehr handelt es sich um eine Mischfläche, die verkehrsberuhigende Elemente wie Baumpflanzungen und öffentliche Stellplatzflächen berücksichtigt. Die Straßenbreiten berücksichtigen dabei die Anforderungen größerer Fahrzeuge (z.B. Entsorgungsfahrzeuge), entsprechende Schleppkurvennachweise wurden geführt. Lediglich im neu</p>

	<p>berücksichtigen. Eine „Möblierung“ durch Einbauten wie Pflanzbeete, Baumscheiben, großflächige Aufpflasterungen, wechselseitige Parkmöglichkeiten, pp. können diese wirksam unterstützen.</p> <p>Gerade hierdurch können durchgehende Sichtbeziehungen unterbrochen, Begegnungsverkehre erschwert und so die tatsächlichen Geschwindigkeiten verringert werden. Dies sollte nicht nur auf Verkehrswegen, die zukünftig als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen werden sollen berücksichtigt werden, sondern auch bei zu planenden Tempo-30-Zonen.</p> <p>Zur Verdeutlichung: Es ist m.E. erforderlich, sich bereits frühzeitig im Planungsstadium die Frage zu stellen, wie diese Straßen nach endgültiger Fertigstellung beschildert werden sollen. Es entstehen massive Probleme, wenn eine gradlinig verlaufende Straße, die eine Breite von 6 bzw. 7 Metern besitzt, einen Seitenstreifen zum Parken ausweist, mit den Verkehrszeichen für einen verkehrsberuhigten Bereich beschildert wird. Eine solche Straße darf nur mit Schrittgeschwindigkeit befahren werden, was in der Regel aufgrund der Dimensionierung und Gestaltung nicht eingehalten wird und auch nicht erkennbar ist. Aus bisherigen Erfahrungen sind zum Teil Fahrbahnbreiten so dimensioniert worden, dass durch das Parken auf der Fahrbahn eine „enge Straße“ entsteht, die das Parken nach der Straßenverkehrsordnung überhaupt nicht zulässt, weil erforderlich Durchfahrtbreiten (von 3,05 m) nicht mehr bestehen. Folge wird dann sein, da der Parkdruck besteht, dass die Fahrzeuge auf die Nebenanlagen, Gehwege, pp, oder auf die unbefestigten Seitenstreifen ausweichen und diese nachhaltig schädigen.</p> <p>Hinsichtlich der Breiten müssen sicherlich die Schleppkurven von größeren Fahrzeugen berücksichtigt werden.</p> <p>Es sollte auf eine deutliche, bauliche Ausführung hinsichtlich der öffentlichen Einmündungsbereiche hinsichtlich der späteren</p>	<p>geplanten Einmündungsbereich der Planstraße in die L 441 sind straßenbegleitende Gehwege vorgesehen, um eine geordnete und sichere Abwicklung der fußläufigen und motorisierten Verkehre gewährleisten zu können. Im Bebauungsplan selbst werden hierzu jedoch keine weitergehenden differenzierten Festsetzungen getroffen. Die der öffentlichen Erschließung dienenden Flächen werden darin auf der Grundlage der o.g. Straßenausbauplanung lediglich als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Art und Umfang der Straßenraumgliederung und Gestaltung sowie die damit verbundene straßenverkehrsrechtlich erforderliche Beschilderung werden erst auf der Grundlage der konkreten Erschließungsplanung der inneren Erschließungsanlagen getroffen.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
--	--	--

		Vorfahrtsregelung geachtet werden (abgesenkte Bordsteine , gemeinsame Verkehrsfläche, keine trennenden, andersfarbigen Pflasterreihen oder Rinnen).	
(29)	<p>Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen – Regionaldirektion Hameln-Hannover, Schreiben vom 24.08.2021</p>	<p>Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.</p> <p>Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Flugbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p> <p>Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.</p> <p>Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende</p>	<p>Die Ausführungen auf der zweiten Seite der abgegebenen Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>In den anliegenden Ausführungen zu dieser Stellungnahme wurde eine Luftbildauswertung empfohlen. Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. Für die in dem Kartenauszug gekennzeichnete Fläche A, die sich auf das Plangebiet bezieht, ist eine Luftbildauswertung bislang nicht erfolgt. Die in der Stellungnahme enthaltenen Aussagen zur Fläche A werden daher entsprechend in den Unterlagen ergänzt. Eine entsprechende Berücksichtigung erfolgt im Rahmen der konkreten Vorhaben- und Erschließungsplanung.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stadt als Behörde der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig ist.</p> <p>Die Informationen zu einer Maßnahme der Gefahrenerforschung (Luftbildauswertung) werden wie auch der Hinweis darauf, dass die Luftbildauswertung gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig ist, zur Kenntnis genommen.</p>

schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:

<http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html>

TB-2021-00929

**Stellungnahme zum öffentlichen Belang:
Kampfmittelbeseitigung**

Betreff: Rinteln, B-Plan 81 „Am Hopfenberge“

Antragssteller: Stadt Rinteln

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage):

Empfehlung: Luftbildauswertung

Fläche A

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.

Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.

Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

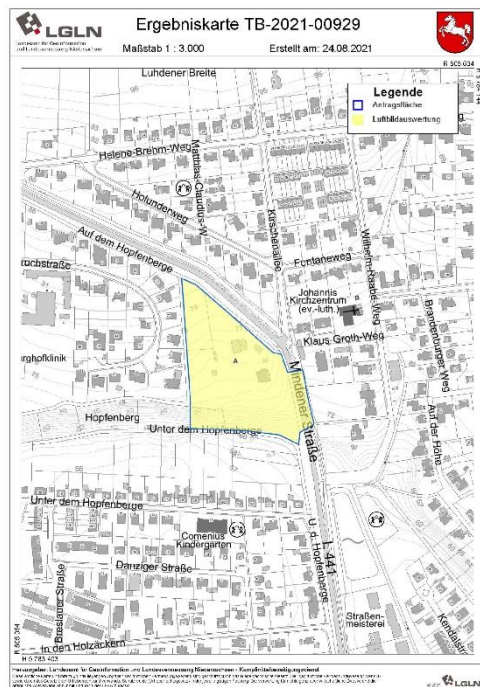
Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.

Belastung: Es besteht der allg. Verdacht auf Kampfmittel.

In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie

können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.

Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeiterleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.



Das LGLN (Kampfmittelbeseitigungsdienst) wird im weiteren Verfahren gem. § 4 (2) BauGB nicht weiter beteiligt.

Ergebnis: Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

(31) **Abwasserbetrieb der Stadt Rinteln,**
Schreiben vom 10.08.2021

Aus abwassertechnischer Sicht bestehen gegen die Aufstellung des o.g. B-Planes keine Bedenken.

Die abwassertechnische Erschließung der Fläche erfolgt über die Schmutzwasserkanäle und die verrohrten Gräben in der Mindener Straße.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus abwassertechnischer Sicht keine Bedenken bestehen.

Ferner wird zur Kenntnis genommen, dass die abwassertechnische Erschließung des Plangebietes über die Schmutzwasserkanäle und verrohrten Gräben in der Mindener Straße erfolgt. Ein entsprechender Hinweis ist bereits in der Begründung enthalten.

		<p>Die Ableitung des Regenwassers vom Plangebiet (Grundstücksflächen und Planstraße) darf nur gedrosselt (5 l/s x ha) in den verrohrten Graben erfolgen. In Abstimmung mit dem Landkreis Schaumburg, Untere Wasserbehörde, ist hierfür eine Rückhaltung nach einem 10-jährigen Regenereignis auf dem Plangebiet vorzusehen.</p>	<p>Im Bebauungsplan wurde unter § 6 der textlichen Festsetzungen bereits die gedrosselte Ableitung des Oberflächenwassers festgesetzt. Die Festsetzung wird bzgl. der Vorgaben zur Abflusssdrossel von 5 l/s x ha und der Bemessung für ein 10-jährliches Regenereignis ergänzt.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
(34)	NABU Rinteln, Schreiben vom 02.08.2021	<p>Zu dem oben genannten Verfahren nehme ich für den NABU Rinteln sowie für den NABU Niedersachsen folgendermaßen Stellung:</p> <p>Die beschriebene Bauleitplanung auf dem ehemaligen Pomona-Gelände in der Rintelner Nordstadt führt zu einem Verlust wertvoller Habitatstrukturen für Singvögel und Fledermäuse: Wie im artenschutzrechtlichen Beitrag festgestellt, ist das etwa 2,2 ha große Areal geprägt durch extensiv genutztes Weidegrünland, eine Obstwiese sowie eine Gartenbrache.</p> <p>Auswirkungen wird dies auf die genannten Singvogelarten wie insbesondere den Star haben, da Brut- und Nahrungshabitate verloren gehen werden und ausgeglichen werden müssen. In Niedersachsen gehört der Star laut Roter Liste des NLWKN (2015) mittlerweile zu den gefährdeten Arten (Gefährdungsstufe 3) und hat aufgrund des fortschreitenden Lebensraumverlustes mit extremen Bestandsrückgängen zu kämpfen. Aus diesem Grunde ist es wichtig, im Planungsgebiet dementsprechende Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen. Hierzu gehören die Schaffung geeigneter Nistmöglichkeiten und insektenreiche Grünlandstrukturen. Die im artenschutzrechtlichen Beitrag (vgl. S. 24-26) vorgeschlagenen Maßnahmen werden begrüßt.</p> <p>Darüber hinaus hat die Bauleitplanung Auswirkungen auf die Habitate verschiedener Fledermausarten wie der kartierten Zwergfledermaus, für die nicht auszuschließen ist, dass aufgrund des Abbruchs der Bestandsgebäude ein Wohnquartier</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stellungnahme für den NABU Rinteln sowie den NABU Niedersachsen erfolgt.</p> <p>Ferner werden die Ausführungen im Bezug auf die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Untersuchung zustimmend zur Kenntnis genommen. Die im Ergebnis des Gutachtens getroffenen Empfehlungen für artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen werden im Bebauungsplan durch entsprechende textliche und zeichnerische Festsetzungen berücksichtigt. Neben den Erhalt randlicher Gehölzstrukturen wird zudem die Anbringung künstlicher Nisthilfen an den zu erhaltenden Bäumen sowie den zu errichtenden Gebäuden im Plangebiet festgesetzt.</p> <p>Die Ausführungen zum Vorkommen der Zwergfledermaus werden zur Kenntnis genommen. Entsprechend der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Untersuchung werden im Bebauungsplan Festsetzungen zum Gebäudeabriss (Händische Entfernung der</p>

	<p>verloren gehen wird. In diesem Zusammenhang wird auf die Wichtigkeit der Bauzeitenregelung und der ökologischen Baubegleitung hingewiesen, um das Tötungsverbot nach § 44 BNatSchG zu beachten. Neben dem begrüßenswerten Erhalt der Gehölzstrukturen südlich des Planungsgebietes und einem Mindestabstand der Gebäude in Form der sogenannten Baumfallhöhe von 20 Metern ist es sinnvoll, aufgrund des Wegfalls möglicher Wohnquartiere die Anbringung von Nisthilfen für Fledermäuse in diesem Bereich vorzusehen. Auch weitere dem Fledermausschutz dienliche Regelungen hinsichtlich der Reduzierung von Lichtemission werden begrüßt.</p> <p>Darüber hinaus weist der artenschutzrechtliche Fachbeitrag darauf hin, dass es neben dem Wegfall von Wohnquartieren für Fledermäuse zu einem Verlust von Jagdhabitaten für die festgestellten Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Flughörnchenfledermaus und Großer Abendsegler kommen kann. Insbesondere für die Breitflügelfledermaus ist davon auszugehen, dass der Wegfall dieses Nahrungshabitats, das sich aufgrund der festgestellten Anzahl an Individuen höchstwahrscheinlich in Quartiernähe befindet, ohne Ausgleich negative Auswirkungen auf die lokale Population hätte (vgl. S. 27). Dieser Einschätzung wird vollumfänglich gefolgt, sodass hier eine CEF-Maßnahme unabdingbar ist.</p> <p>Die vorgeschlagene CEF-Maßnahme zur Anlage einer Obstwiese im angenommenen Aktionsradius der Breitflügelfledermaus in der Nähe des Plangebietes wird begrüßt (vgl. S. 33). Es sollte auf mindestens 1,2 ha Größe in etwa 500 bis 600 Meter Entfernung eine Obstwiese angelegt werden, wobei optimalerweise eine extensive Beweidung der Grünlandflächen vorgesehen werden soll. Falls dies nicht realisiert werden kann, ist eine maximal 2-schürige Mahd notwendig, wobei in jedem Falle, wie im artenschutzrechtlichen Beitrag vorgesehen, das Mahdgut abtransportiert werden muss. Um für ein Jagdhabitat geeignete Vertikalstrukturen zu</p>	<p>Dachziegel) sowie Hinweise zum Abriss der Bestandsgebäude im Zeitraum zwischen dem 01.11. und 31.03. berücksichtigt. Darüber hinaus ergeben sich aus der artenschutzrechtlichen Untersuchung jedoch keine weitergehenden Anforderungen in Bezug auf die Anbringung von Nisthilfen für Fledermäuse. Auch seitens der Unteren Naturschutzbehörde wurden im Rahmen der Abstimmung der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen keine entsprechenden Forderungen vorgetragen, sodass auf die ergänzende Anbringung von Nisthilfen verzichtet wird. Es wird davon ausgegangen, dass die Zwergfledermaus in den umgebenden Strukturen entsprechende Ersatzquartiere vorfinden wird.</p> <p>Die artenschutzrechtlich erforderliche Ausgleichsmaßnahme für die Breitflügelfledermaus soll auf dem Flst. 90/5, Flur 2, Gemarkung Rinteln, in Form der Anlage einer Streuobstwiese mit randlicher Hecke als Windschutz realisiert werden. Die entsprechende Fläche wird als Teilplan II Bestandteil des Bebauungsplanes und somit planungsrechtlich gesichert. Die Maßnahme wurde im Vorfeld bereits mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.</p>
--	--	--

		<p>schaffen, müssen, wie vorgeschlagen, die Obstbäume einen Mindestabstand von 20 Metern zueinander aufweisen.</p> <p>An dieser Stelle wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass zum Erhalt der Obstbäume ein regelmäßiger Schnitt (Pflanzschnitt, Erziehungsschnitt, Erhaltungsschnitt) notwendig ist, um auch die ökologische Wertigkeit der Ausgleichsmaßnahme gewährleisten zu können. Dies sollte dementsprechend im Rahmen der CEF-Maßnahme ebenfalls festgelegt werden.</p> <p>Da bislang im Rahmen der aktuellen Auslegung keine konkrete Fläche ausgewiesen worden ist (vgl. § 9 (3) Maßnahmen für den Artenschutz / CEF-Maßnahmen), kann über eine mögliche Eignung der Fläche im Rahmen der Stellungnahme noch keine Aussage getroffen werden. Ich weise an dieser Stelle auf die Anregung aus dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag hin, dass sich die Fläche nach Möglichkeit in dem Bereich zwischen der Straße „Unter der Frankenburg“ und „Helene-Brehm-Weg“ befinden sollte, um eine dementsprechende Funktion des Ausgleichs für den Wegfall eines quaternahen Nahrungshabitates erfüllen zu können. Der NABU Rinteln steht für die Auswahl einer dementsprechenden Fläche ebenfalls beratend zur Verfügung.</p>	<p>Der Hinweis auf den zum Erhalt der Obstbäume erforderlichen regelmäßigen Schnitt wird zur Kenntnis genommen und in den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan berücksichtigt.</p> <p>Es wird auf die o.g. Ausführungen hingewiesen. Die konkrete Fläche sowie die darauf vorgesehenen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen wurden im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt.</p>
(40)	Amt 60 Denkmalpflege, Schreiben vom 30.08.2021	<p>Bitte die textliche Festsetzung Nr. 3 Archäologische Denkmalpflege mit folgenden Text wie im B- Plan 83 ändern.</p> <p>Aus der näheren Umgebung des Plangebietes liegen archäologische Funde vor. Mit dem Auftreten archäologischer Bodenfunde im Plangebiet ist daher zu rechnen.</p> <p>Die genannten Fundstellen sind Kulturdenkmale i. S. v. § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG). Durch die geplanten Bau- und Erdarbeiten würden die archäologischen Kulturdenkmale in Teilen unwiederbringlich zerstört. Sämtliche in den Boden eingreifenden Erdarbeiten, wie Erschließungsarbeiten, Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichenden Bodeneingriffe, bedürfen nach § 13</p>	<p>Die Ausführungen zu bekannten archäologischen Fundstellen im Umfeld des Plangebietes sowie dem möglichen Auftreten archäologischer Funde im Plangebiet sowie das sich daraus ergebende Genehmigungserfordernis werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen werden, ebenso wie die Hinweise zur Meldepflicht von Bodenfunden, in die Begründung aufgenommen und auf den Bebauungsplan selbst aufgetragen.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>

		<p>Abs. 1 NDSchG einer denkmalrechtlichen Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt. Bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen ist diese zusammen mit der Baugenehmigung zu erteilen. Diese kann gem. § 13 Abs. 2 NDSchG versagt oder mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.</p> <p>Der Hinweis auf die Erforderlichkeit der rechtzeitigen Beantragung einer denkmalrechtlichen Genehmigung nach § 13 NDSchG für sämtliche Erdarbeiten im Plangebiet (s.o.) ist in den Bebauungsplan aufzunehmen.</p> <p>Das Benehmen gem. § 20 Abs. 2 NDSchG ist mit dem Landesamt für Denkmalpflege herzustellen.</p>	
(44)	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Schreiben vom 02.08.2021</p>	<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Das Plangebiet liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für militärische Flugplätze gem. § 18 a Luftverkehrsgesetz.</p> <p>Die Bundeswehr hat keine Bedenken bzw. keine Einwände, solange bauliche Anlagen - einschl. untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund - nicht überschreiten.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass durch den Bebauungsplan die Belange der Bundeswehr zwar berührt, jedoch nicht beeinträchtigt werden und dass vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sachlage seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände bestehen. Eine Änderung von für die Bundeswehr relevanter Festsetzungen im Bebauungsplan ist nicht vorgesehen.</p> <p>Es wird ferner zur Kenntnis genommen, dass sich das Plangebiet im Zuständigkeitsbereich für militärische Flugplätze gem. § 18 a LuftVG befindet. Der Hinweis wurde bereits in die Begründung aufgenommen. Er wird ergänzend auf den Bebauungsplan selbst aufgetragen.</p> <p>Die zulässige Höhe der baulichen Anlagen wird im Bebauungsplan auf max. 9,50 bzw. 12,50 m begrenzt. Von einer Überschreitung der in der Stellungnahme beschriebenen Höhe von 30 m über Grund ist somit nicht auszugehen. Unabhängig hiervon wurde bereits ein entsprechender Hinweis in die Begründung aufgenommen.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird ebenfalls der Hinweis zur Kenntnis genommen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die auf die</p>

		<p>ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.</p> <p>Sollte diese Höhe bei einer späteren Bebauung überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - zur Prüfung zuzuleiten.</p> <p>Ferner befindet sich das Plangebiet im Interessengebiet militärischer Funk.</p> <p>Evtl. Antworten/Rückfragen senden Sie bitte unter Verwendung unseres Zeichens K-II-1262-21-BBP ausschließlich an folgende Adresse: BAIUDBwToeB@bundeswehr.org</p>	<p>vom Flugplatz / Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden können. Ein entsprechender Hinweis ist in der Begründung bereits enthalten. Er wird ergänzend auf die Planurkunde aufgetragen.</p> <p>Bzgl. einer möglichen Überschreitung der genannten Höhe baulicher Anlagen von 30 m über Grund wird auf die o.g. Ausführungen verwiesen.</p> <p>Ebenfalls wird zur Kenntnis genommen und auf der Planurkunde als Hinweis aufgetragen, dass sich das Plangebiet im Interessengebiet militärischer Funk befindet.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
--	--	--	---

Die nachfolgenden Träger öffentlicher Belange haben zu o.g. Verfahren Stellungnahmen abgegeben, jedoch weder Bedenken geäußert noch Anregungen gegeben.

- (6) Gemeinde Extertal, Schreiben vom 03.08.2021 per E-Mail
- (7) Stadt Porta Westfalica, Schreiben vom 09.08.2021 per E-Mail
- (14) Bundespolizeidirektion Hannover, Schreiben vom 03.08.2021
- (18) Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim, Schreiben vom 11.08.2021
- (21) Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Schreiben vom 20.08.2021 per E-Mail
- (27) PLEdoc, Schreiben vom 03.08.2021
- (45) Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser, Schreiben vom 03.08.2021 per E-Mail
- (46) Eisenbahn-Bundesamt, Schreiben vom 03.08.2021 per E-Mail
- (47) ADFC Schaumburg, Schreiben vom 31.07.2021
- (49) Gascade Leitungsauskunft, Schreiben vom 31.08.2021 per E-Mail
- (50) TenneT TSO GmbH, Schreiben vom 02.08.2021 per E-Mail
- (51) EWE Netz GmbH, Schreiben vom 04.08.2021 per E-Mail
- (52) Deutsche Flugsicherung, Schreiben vom 11.08.2021
- (53) Kreishandwerkerschaft Schaumburg, Schreiben vom 09.08.2021 per E-Mail

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurden keine Stellungnahmen abgegeben.